

Entwurf
III. Satzung zur Änderung der
Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)
vom 24.07.2009

Aufgrund des § 56 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.06.2012 folgende III. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 GO werden gebildet:
- a. **Hauptausschuss:** 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - b. **Rechnungsprüfungsausschuss:** 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO.
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - c. **Bauausschuss:** 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten.
Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

Artikel 2

Die III. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Schulverband Ratzeburg

Voß
Schulverbandsvorsteher

